

Ziffer	Bezeichnung	Folgerung	Erforderlichkeit Stellungnahme	Stellungnahme
2.1	Haushaltsplanung	„Der Landkreis hat auf eine sorgfältige Schätzung von Planansätzen zu achten, soweit sie nicht errechenbar sind (vgl. § 10 Abs. 1 SächsKomHVO). Hierbei sind die Anforderungen des § 12 SächsKomHVO zu berücksichtigen.“	freiwillig	<p>Die im Prüfungszeitraum festgestellten Abweichungen sind – wie auch schon im Prüfbericht auf Seite 18 wiedergeben – im Wesentlichen auf die zum Planungszeitpunkt noch nicht aufgestellten Jahresabschlüsse und damit fehlenden Daten sowie Erfahrungen zurückzuführen. Des Weiteren können die Abweichungen im Jugend- und Sozialbereich (Ergebnishaushalt) mit den abweichenden IST-Fallzahlen gegenüber zum Zeitpunkt der Planung prognostizierten Fallzahlen begründet werden.</p> <p>Zu den Abweichungen zwischen dem jeweiligen Ist-Ergebnis und den Planansätzen des Haushaltsplanes sei angeführt, dass die relative Planabweichung im Verhältnis zum Haushaltsvolumen der Ergebnisrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres bereits im Zeitraum 2013 bis 2017 von 5 % auf 2 % reduziert werden konnte. Eine Ausnahme bildet dabei das Jahr 2014, was im Einzelfall auf einen nicht planbaren, erheblichen und außerordentlichen Ertrag im Bereich der Finanzanlagen aus der Verschmelzung zweier landkreiseigener Gesellschaften zurückzuführen war.</p> <p>Die Folgerung in der oben wiedergegebenen Formulierung lässt den Schluss zu, dass in der Vergangenheit nicht mit der notwendigen Sorgfalt geplant wurde. Dies ist aus den Prüfungsergebnissen nach unserer Auffassung so nicht ableitbar.</p> <p>Insbesondere die im investiven Bereich zu verzeichnenden Abweichungen sind auf folgende Effekte zurückzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Beseitigung der Schäden in Folge des Hochwassers 2013 war bei allen beteiligten Akteuren auf Grund der Vielzahl der Einzelmaßnahmen, dem jeweiligen Zeitpunkt des Vorliegens der Fördermittelbescheide (Notwendigkeit zur Absicherung der Gesamtfinanzierung) und des Baurechts, der Koordinierung mit tangierenden eigenen Einzelmaßnahmen oder Maßnahmen von Dritten ein immenser Kraftakt. In diesem Zusammenhang bestand weiterhin die Zielstellung, dass der Landkreis die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die notwendigen Vergaben der entsprechenden Leistungen unter Beachtung der zuvor genannten Einflussfaktoren jederzeit gewährleistet. <p>Die Landkreisverwaltung hat diese Aspekte im Rahmen der jeweiligen Planung des Haushaltes nach bestem Wissen und Gewissen berücksichtigt und auf Basis der Fortschreibungen des Maßnahmenplanes gem. RL Hochwasserschadensbeseitigung 2013 im Haushaltsplan aktualisiert. Eine frühere Berücksichtigung bei der Haushaltsplanung war schon aufgrund der Art und des Umfangs des Katastrophenereignisses und der Folgen nicht möglich.</p> <p>Auf Grund der zuvor genannten Gründe war in der Folge die Übertragung der Haushaltsermächtigungen notwendig und im Lichte der möglichen Flexibilität in der Bewirtschaftung auch zielführend.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Der Beginn einer Einzelmaßnahme setzt jeweils die gesicherte Gesamtfinanzierung voraus. Auf Grund der bekannten Überzeichnung der Haushaltsansätze des Staatshaushaltes für Zuwendungen im kommunalen Straßen- und Brückenbau war dieser Balanceakt zwischen der notwendigen Realisierung der Einzelmaßnahme und den zur Verfügung stehenden Mitteln schwierig. Die Bewilligung eines Zuwendungsantrages setzt die Bereitstellung der Eigenmittel voraus, so dass in Abwägung zwischen der beantragten Fördermaßnahme und den möglicherweise zur Verfügung stehenden Mitteln die Veranschlagung der entsprechenden Einzelmaßnahmen im Haushaltsplan erfolgte. Zu den jeweiligen Planungszeitpunkten war weder bekannt, ob noch wie hoch eine Zuwendung antragsgemäß ausgereicht wird. Ohne Veranschlagung hätte jedoch auch kein Zuwendungsantrag gestellt werden können. <p>Mit der Einführung des sogenannten Kommunalbudgets besteht nunmehr höhere Planungssicherheit, so dass die Einzelmaßnahmen hinsichtlich des Zeitpunktes der Realisierung und der Kosten realitätsnaher geplant werden können.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Als ein weiterer Schwerpunkt bei der Abweichung von Planungsgrundsätzen werden im Bericht die Haushaltsermächtigungen für Asylunterkünfte genannt. Auch hier gelten grundsätzlich die unter Ziffer 1 genannten Einflussfaktoren.

Ziffer	Bezeichnung	Folgerung	Erforderlichkeit Stellungnahme	Stellungnahme
				<p>Auf Grund der Flüchtlingswelle 2015 war es geboten, innerhalb kürzester Zeit Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber zu schaffen. In diesem Zusammenhang bestand auch hier die Zielstellung, dass der Landkreis Zwickau die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für notwendige Vergaben der entsprechenden Leistungen unter Beachtung der zu-vor genannten Einflussfaktoren jederzeit gewährleistet. Und auch hier gilt, dass Art und Umfang des Ereignisses und die Bewältigung seiner Folgen eine Berücksichtigung bei der Haushaltsplanung unmöglich machten.</p> <p>Zukünftig werden – wie bisher auch – alle zum Planungszeitpunkt der jeweiligen Haushaltsplanung bekannten Einflussfaktoren und Sachverhalte bei der Bildung der Planansätze berücksichtigt.</p>
2.2	Fristgerechte Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse	„Die Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Feststellung der Jahresabschlüsse ist zwingend anzustreben und durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.“	pflichtig	<p>Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 ist fertiggestellt und wird beim Kreistag eingereicht, so dass dieser voraussichtlich am 20. September durch den Kreistag festgestellt werden kann. Des Weiteren ist die Aufstellung/Feststellung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 ebenfalls im Kalenderjahr 2023 vorgesehen.</p> <p>Der Gesamtprozess und die Teilprozesse zur Aufstellung der Jahresabschlüsse wurden bereits so ausgerichtet, dass die Aufstellung und Feststellung erstmals mit dem Jahresabschluss 2023 im Kalenderjahr 2024 in der gesetzlichen Frist grundsätzlich gewährleistet werden kann.</p>
3.2	Beamtenstellen	„Die mit Beschäftigten besetzten Planstellen sind nach Ablauf des in § 5 Abs. 3 Nr. 3 SächsKomHVO benannten Zeitraums in Beschäftigtenstellen umzuwandeln und entsprechend auszuweisen, sofern keine Übernahme in das Beamtenverhältnis angestrebt wird.“	pflichtig	<p>Es wird auf den ausgewiesenen Beamtenstellen die Übernahme von Neueinstellungen und Bestandspersonal in ein Beamtenverhältnis grundsätzlich und immer angestrebt.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Satz 1 SächsKomHVO schreibt vor: „Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend Beschäftigten sowie der davon in der Kernverwaltung Beschäftigten auszuweisen.“</p> <p>Der Landkreis entscheidet bei jeder Aufstellung des Stellenplanes, welche Stellen für Beamte „erforderlich“ sind und berücksichtigt dabei u. a. die nachfolgend wiedergegebenen Hinweise der Landesdirektion Chemnitz im Haushaltsbescheid vom 25. Mai 2011:</p> <p><i>„Hinsichtlich des aus den Stellenplänen für 2011 und 2012 hervorgehenden geringen Anteils von Beamten an der Gesamtzahl der Beschäftigten von ca. 6 % möchte ich dem Landkreis empfehlen, seine Stellenpläne auf Vereinbarkeit mit den aus Art. 33 Abs. 4 GG und Art. 91 Abs. 1 der Sächsischen Verfassung resultierenden Grundsätzen von Verbeamtungsgebot und Funktionsvorbehalt zu prüfen. Art. 33 Abs. 4 GG und Art. 91 Abs. 1 der Sächsischen Verfassung bestimmen, dass hoheitliche Tätigkeiten in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen sind, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Funktionsvorbehalt) stehen.“</i></p> <p><i>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Funktionsvorbehalt und Verbeamtungsgebot geltendes Verfassungsrecht darstellen und dem Dienstherrn bezüglich eventueller Verbeamtungen insofern kein Entscheidungsspielraum zusteht. Personalkostenreduzierungen, etwa durch einen anstehenden Personalabbau, sowie die gegenwärtige Haushaltssituation dürfen bei der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Grundsätze von Funktionsvorbehalt und Verbeamtungsgebot keine Rolle spielen.“</i></p> <p>Dem rechtsaufsichtlichen Hinweis der Landesdirektion wurde durch eine anschließende aufgabenbezogene Prüfung aller Stellen, u. a. unter Zugrundelegung der Verbeamtungsgrundsätze des Freistaates Sachsen, nachgekommen. Alle als „Soll-Beamtenstellen“ gekennzeichneten Stellen sind auf Basis der Stellenbeschreibungen einer Dienstpostenbewertung (KGSt-Bewertungsmodell) unterzogen und seit dem Stellenplan 2019 als solche mit der für die Stelle festgestellten Besoldungsgruppe ausgewiesen worden.</p> <p>Neben den verfassungsrechtlichen Aspekten spricht im besonderen Maße auch die derzeitige Besetzungs- und Bewerbersituation für die durchgängige Ausbringung der erforderlichen Beamtenstellen. Aktuell bestehen erhebliche Probleme, für vakante Stellen geeignete Bewerber zu finden bzw. die Stellen überhaupt zu besetzen. Die Perspektive der Verbeamtung macht eine Beschäftigung beim Landkreis Zwickau für potentielle Bewerber deutlich attraktiver. Ebenso eröffnet sich dadurch für den Landkreis auch die Möglichkeit, bereits verbeamtete</p>

Ziffer	Bezeichnung	Folgerung	Erforderlichkeit Stellungnahme	Stellungnahme
				<p>Versetzungsbewerber anderer öffentlicher Dienstherrn zu gewinnen. Hier steht der Landkreis Zwickau im harten Wettbewerb mit anderen öffentlichen Arbeitgebern bzw. Dienstherrn.</p> <p>Verbeamtungen und Ausschreibungen für Beamte erfordern Beamtenstellen – und zwar zu jedem Zeitpunkt. Würden vakante und bisher von Beschäftigten besetzte und deshalb als Beschäftigten-stellen geführte Stellen erst im Folgestellenplan in Beamtenstellen umgewandelt und nach dessen Rechtskraft ausgeschrieben werden, dann wäre die Funktionsfähigkeit der Landkreisverwaltung unter den vorgenannten Arbeitsmarktaspekten gefährdet. Doppelhaushalte, wie derzeit gegeben, würden diesbezüglich zu einer wahren Lähmung führen.</p> <p>Hinsichtlich der herangezogenen Rechtsnorm aus § 5 Abs. 3 Ziffer 3 SächsKomHVO sieht der Landkreis die in der Folgerung angeführte Rechtsfolge mit einer zwingenden Wandlung in eine Beschäftigtenstelle nicht. Abgesehen davon, dass die vorstehende Ordnungsregelung unverändert mindestens seit 2002 unverändert besteht und aktuelle zwischenzeitliche Entwicklungen nicht berücksichtigt, führt die Anwendung von § 5 Abs. 3 Ziff. 3 zu dem dort vorgegebenen Zeitpunkt zu einer erneuten Prüfung, inwieweit die jeweils betroffene Planstelle nach § 5 Abs. 1 als Beamtenstelle noch erforderlich ist. Eine Wandlung wäre dann vorzunehmen, wenn diese Prüfung das Erfordernis nicht begründen kann.</p> <p>Wie oben ausgeführt, erfolgt beim Landkreis diese Prüfung bei jeder Aufstellung des Stellenplanes, bisher und auch weiterhin. Aus den genannten Gründen ist nicht bis auf Weiteres nicht davon aus-zugehen, dass es zu einer Absenkung der „Soll-Beamtenstellen“ kommen kann.</p>
3.3	Springerstellen	„Der Landkreis hat nur die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen seiner Bediensteten im Stellenplan auszuweisen.“	pflichtig	Die Folgerung wird zukünftig beachtet und mit dem Stellenplan 2025 und 2026 umgesetzt.
4.2.1	Vergütung (Fraktionen)	„Für alle Beschäftigten der Fraktionen sind tarifkonforme Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen anzufertigen. Die Eingruppierungen sind zu überprüfen.“	pflichtig	<p>Gemäß § 31a Abs. 3 SächsLKrO stellt der Landkreis auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages Fraktionsmittel zur Verfügung.</p> <p>Die Finanzmittel betragen 1.696 € je Fraktion monatlich und 47,70 € je Fraktionsmitglied (Beschluss 037/14/KT vom 10.12.2014), geändert auf 2.000 € je Fraktion monatlich und 80 € je Fraktionsmitglied (Beschluss 039/19/KT vom 09.10.2019). Auf Grundlage dieser Kreistagsbeschlüsse schloss der Landrat mit den Fraktionsvorsitzenden jeweils für die Dauer einer Wahlperiode Vereinbarungen zur Fraktionsfinanzierung. (Vereinbarung vom 05.11.2014 für die Wahlperiode 2014 – 2019 und Vereinbarung vom 19.08.2019 für die Wahlperiode 2019 – 2024.) In diesen Verträgen werden die Höhe der Zuwendung, die zulässige Bewirtschaftung durch die Fraktionen sowie Regularien der Nachweisführung und Abrechnung geregelt. Die eigenverantwortliche Bewirtschaftung der Finanzmittel obliegt hier regelmäßig den Geschäftsführern der Fraktionen!</p>
4.3	Sachkosten (Fraktionen)	„Die Mietverträge der Fraktionen sind zu prüfen und ggf. anzupassen. Künftig ist auf einen sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Fraktionsmittel zu achten.“	pflichtig	<p>Zum Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft gehört die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung (Empfehlung des SMI zur Fraktionsfinanzierung vom 30.01.2018, Az.: 22-2200-20/18): Unter V. Nachweisführung 1. Verwendungsnachweise ist unter Buchstabe a geregelt, dass die Fraktionen in einfacher, vollständiger und nachprüfbarer Form Buch zu führen haben. Der Grund für die Aufwendungen muss durch Unterlagen belegt sein. Die Aufzeichnungen in den Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorgenommen werden.“ Damit werden die Forderungen des § 31a Abs. 3 Satz 3 SächsLKrO: „Über die Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“ Untersetzt.</p> <p>In V.1.b der Vereinbarung ist weiterhin geregelt, dass die Fraktionen jährliche Verwendungsnachweise <u>entsprechend der Anlage</u> zu erstellen und dem Landratsamt Büro Landrat vorzulegen haben. Die hier bezeichnete Anlage stellt nicht auf ein Einreichen der Buchungsunterlagen ab, sondern vielmehr auf eine vorgegebene Excel-Berechnung, welche die Einnahmen und Ausgaben insgesamt sowie deren Schlüssigkeit darstellt. Die Fraktionsvorsitzenden unterschreiben diese Anlage und bestätigen gleichzeitig die ordnungsgemäße Belegung der Ausgaben sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Fraktionsmittel.</p> <p>Diese Verwendungsnachweise auf Grundlage der Vereinbarung über die Fraktionsfinanzen jeweils für den Zeitraum 21.08. – 31.12.2019 (Rumpffjahr 2019 der Wahlperiode 2019 – 2024) und für das Haushaltsjahr 2020 vollständig vor.</p>

Ziffer	Bezeichnung	Folgerung	Erforderlichkeit Stellungnahme	Stellungnahme
				<p>Vorhergehende Verwendungsnachweise liegen ebenfalls vor und hätten abgerufen werden können.</p> <p>Der Verwendungsnachweis der Fraktion bezog sich nur auf den Zeitraum 01.01. – 15.02.2019, da sich diese Fraktion darüber hinaus nicht mehr bestand. Unterlagen der Fraktion H für den Zeitraum 01.01. – 21.08.2019 können nicht vorliegen, da sich die Fraktion erst mit der Wahlperiode ab 21.08.2019 bildete.</p> <p>Hinsichtlich der Empfehlung an die Fraktionen, befristete Mietverträge für die Zeit der Wahlperiode abzuschließen muss angemerkt werden, dass im Falle der Änderung einer Fraktion (Auflösung, Zusammenschluss) ein befristeter Vertrag u.U. vor Fristablauf nicht gekündigt werden kann, d.h. es könnten Verluste für den Landkreis eintreten. Ein unbefristeter Mietvertrag kann zu Ende der Wahlperiode oder bei Bedarf unter Einhaltung der Kündigungsfristen einfach und ohne negative Auswirkungen für den Landkreis gekündigt werden.</p> <p>Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fraktionsmitteln im Detail auf Grund der Buchungsunterlagen und Kontoauszüge, sowie die Überprüfung der Untersetzung der abgegebenen Verwendungsnachweise obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Zwickau. Dazu wird auf den Bericht 02/2019 vom 11.06.2019 über die Prüfung der ordnungsgemäßen Abrechnung und Verwendung von Fraktionsmitteln verwiesen. Eine erneute Prüfung der Fraktionsmittel ist lt. Prüfungsplan des Rechnungsprüfungsamtes geplant und musste im Jahr 2021 auf Grund der Corona-Pandemie verschoben werden.</p>
5.1	Korruption Risikoanalyse und Kontrollmechanismen	<p>„Die korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze sollten schnellstmöglich ermittelt und die jeweiligen Stelleninhaber entsprechend geschult werden, um das Korruptionsrisiko zu minimieren.</p> <p>Hilfestellung hierbei bietet insbesondere die „Handreichung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Feststellung und Analyse der korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze/Dienstposten“ zu Ziffer III Nr. 1 und 2 VwV Anti-Korruption vom 11.12.2015.“</p>	pflichtig	<p>Seit dem 1. Februar 2018 wurde eine umfassende Risikoanalyse über alle Bereiche, gegliedert nach Produkten, durchgeführt. Dafür wurde eine Einschätzung anhand differenzierter Kriterien vorgenommen. Außerdem wurde ein Fragebogen erarbeitet. Die Fertigstellung dieses Fragebogens erfolgte 2020. Dieser wurde auf Grund der besonderen Situation in den Ämtern aber noch nicht ausgerollt. Dies ist noch für 2022 geplant. Schulungen wurden in einzelnen Bereichen bzw. für einzelne Personen durchgeführt. Eine Schulung aller Amtsleiter war ursprünglich für 2020 angesetzt und musste auf Grund der Pandemiesituation seither mehrmals verschoben werden. Nächster geplanter Termin ist 2023.</p>
5.2	Berichterstattung an den Landrat und den Kreistag	<p>„Der Landkreis sollte unverzüglich eine Berichtspflicht der Ansprechpartnerin für Anti-Korruption gegenüber dem Landrat und den Kreisräten in die DA Nr. 01/2013 aufnehmen. Der Zeitraum zwischen den Berichten sollte ein Jahr nicht überschreiten, um ein rechtzeitiges Handeln des Landkreises zu ermöglichen.“</p>	pflichtig	<p>Eine Berichterstattung fand regelmäßig und situationsbedingt an den Landrat statt und nach Aufforderung auch an Kreisräte.</p> <p>Ein allgemeiner Bericht an den Kreistag wird aus datenschutzrechtlichen Gründen kritisch gesehen, da es sich bei den Kreistagssitzungen um öffentliche Sitzungen handelt mit allen nunmehr bestehenden Veröffentlichungskonsequenzen. Nach Anonymisierung aller zu schützenden Daten wäre der Bericht inhaltsleer.</p>
5.3	Einbindung des Kreistages	<p>„Der Kreistag sollte sich mit der Thematik entsprechend auseinandersetzen und eine angemessene Form zur Teilnahme an Antikorruptionsmaßnahmen des Landkreises beschließen.“</p>	pflichtig	<p>Das Rechnungsprüfungsamt wird hierzu eine ergänzende Stellungnahme nachliefern (abwesenheitsbedingt aktuell nicht möglich).</p>
7.2	Beteiligungsportfolio und Unternehmenssteuerung	<p>„Der Landkreis sollte schnellstmöglich auf Grundlage der o. g. Hinweise eine Beteiligungsrichtlinie erstellen.</p> <p>Zudem sollten zumindest bei größeren Beteiligungen Konzeptionen erstellt und aktuell gehalten werden, die grundlegenden Strategien für die Beteiligungen und</p>	pflichtig	<p>Der Landkreis sieht keine Notwendigkeit, eine Beteiligungsrichtlinie, die ohnehin nur einen empfehlenden Charakter haben kann zu erstellen. Eine gesetzliche Grundlage für die Erstellung einer Beteiligungsrichtlinie erkennt der Landkreis nicht. Die Vorschriften der SächsGemO werden aufgrund der Regelungen in den Gesellschaftsverträgen, den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat umgesetzt.</p> <p>Außerdem gelten für die Beteiligungsunternehmen des Landkreises das HGB und das GmbHG. Die Steuerung und Überwachung läuft mehrstufig, ganz wesentlich über die Organe der Unternehmen, darüber hinaus in der Beteiligungsverwaltung, die direkt an der Verwaltungsleitung angebunden ist und in den Gremien des</p>

Ziffer	Bezeichnung	Folgerung	Erforderlichkeit Stellungnahme	Stellungnahme
		Zweckverbandsmitgliedschaften vorgeben. Mit den jeweiligen Unternehmen sind darüber hinaus regelmäßig verbindliche Ziele zu vereinbaren und entsprechend zu überwachen. Der Landkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm entscheidungsrelevante Unterlagen vorliegen.“		Kreistages. Die Aufgabenteilung zwischen den beteiligten Organen ist hinreichend geregelt. Das Kontrollorgan, der Aufsichtsrat des Unternehmens, welcher aus den Mitgliedern des Kreistages und dem Landrat besteht, wird regelmäßig geschult, so dass auch hier eine Steuerung gewährleistet ist. Ein weiteres Steuerungsinstrument stellen die Quartalsgespräche, an denen der Landrat, das Beteiligungsmanagement und der Geschäftsführer teilnehmen, dar. Es ist somit nicht erkennbar, welchen Beitrag eine Beteiligungsrichtlinie für eine Fortentwicklung oder Verbesserung der Steuerung leisten könnte. Die Ziele/Aufgaben der Beteiligungen und Zweckverbände sind in den Gesellschaftsverträgen bzw. Verbandssatzungen geregelt. Für die Umsetzung dieser Ziele zeichnet sich die Geschäftsführung verantwortlich. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Wirtschaftsplanung und mittelfristige Planung sowie auf die Quartalsgespräche verwiesen. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung, politischen Entscheidungen und vielen weiteren sich ständig ändernden Einflussfaktoren erweist sich Erstellung von Konzeptionen mit der Vorgabe von verbindlichen Zielen als nicht praktikabel.
7.4.2	Spartenrechnung	„Der Landkreis hat als Gesellschafter auf die Erstellung einer Spartenrechnung zu Steuerungszwecken und zur Nachweisführung der sachgerechten Zuschussverwendung hinzuwirken. Dabei hat eine korrekte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den jeweiligen Geschäftsbereichen inklusive der Gemeinkosten zu erfolgen.“	freiwillig	Die der Tourismus und Sport GmbH gewährten Zuschüsse stellen gemäß der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union keine staatliche Beihilfe dar. Demzufolge ist keine Spartenrechnung erforderlich. Trotzdem führt die Gesellschaft im Rahmen ihrer Kostenstellenrechnung eine Spartenrechnung. Somit liegt der zahlenmäßige Nachweis in der Gesellschaft vor. Es war nicht zu erkennen, dass der Wirtschaftsprüfer keine sachgemäße Prüfung durchgeführt hat. Der Wirtschaftsprüfer hat in Erweiterung seiner Abschlussprüfung gemäß Auftrag der Gesellschaft die Prüfung der Verwendung des Zuschusses nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid des Landkreises sowie die Prüfung der Trennungsrechnung zuschussfähiger und nicht zuschussfähiger Kosten durchgeführt. Es wurde eine ordnungsgemäße Mittelverwendung bescheinigt. Die Gesellschaft verfügt über eine Kosten- und Leistungsrechnung, so dass eine sachgerechte Zuordnung erfolgt. Insofern ist die Folgerung nicht nachvollziehbar.
7.4.3	Wertpapieranlage	„Für Geldanlagen sollte der Landkreis seinen Kommunen und ihren Töchtern einen Handlungsrahmen unter Beachtung von § 72 Abs. 2 Satz 2 und § 62 SächsLKrO i. V. m. § 89 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO satzungsrechtlich, über Gesellschafter- bzw. Aufsichtsratsbeschlüsse oder in den Geschäftsordnungen der Geschäftsordnung vorgeben. Der Handlungsrahmen sollte sich an Abschnitt A) Ziffer XVI. Nrn. 1. Und 2. VwVKomHWi orientieren.“	freiwillig	Die Unternehmen des Landkreises unterliegen dem GmbHG. Finanzangelegenheiten liegen im Verantwortungsbereich des Geschäftsführers.
7.5.1	Geschäftsführeranstellungsverträge: Änderung von Anstellungsverträgen	„Bei Änderungen zu Anstellungsverträgen ist darauf zu achten, dass diese rechtswirksam erfolgen, insbesondere die vereinbarten Formvorschriften eingehalten werden.“	pflichtig	Ergänzungen und Änderungen von Geschäftsführeranstellungsverträgen werden in der Regel schriftlich fixiert (z. B. Änderungsvertrag).
7.5.2	Vergütungsbestandteile und zusätzliche Versorgungszusagen	„Der Landkreis hat als Gesellschafter über die Angemessenheit der zusätzlichen Leistungen zu befinden und im Rahmen künftiger Vertragsverhandlungen ggf. Anpassungen herbeizuführen.“	pflichtig	Bei den Geschäftsführeranstellungsverträgen handelt es sich um freiverhandelte Verträge. Die darin enthaltenen Vergütungsbestandteile sind nicht an den Tarif des Öffentlichen Dienstes gebunden. Die ausgehandelten Vergütungen sind insbesondere im Vergleich mit Vergütungen von Geschäftsführern der freien Wirtschaft eher als niedrig einzustufen und daher nicht unüblich. Bei der Vertragsgestaltung wurden auch die im „Leitfaden Beteiligungsmanagement im kommunalen Bereich“ aufgeführten Kriterien zur Erarbeitung von Musterverträgen für Mitglieder der Geschäftsführer mit herangezogen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass bei der Vereinbarung einer Tantieme, keine Regelungen zu Zieldefinitionen sowie deren Bemessung, Kennzahlen für einen Soll-Ist-Abgleich oder die Einhaltung von Planzahlen im Leitfaden getroffen wurden. Die den Geschäftsführern gewährten Tantiemen orientierten sich am Erfolg der Gesellschaft, der letztendlich nicht nur einmalig war, sondern sich über mehrere Jahre erstreckte. Bei der Erreichung des wirtschaftlichen Erfolges

Ziffer	Bezeichnung	Folgerung	Erforderlichkeit Stellungnahme	Stellungnahme
				<p>wurde zu keiner Zeit der Erfüllung des öffentlichen Unternehmenszwecks eine niedrigere Priorität beigemessen.</p> <p>Die Vorgabe von Zieldefinitionen ist im Hinblick insbesondere auf die wirtschaftliche Entwicklung, politische Entscheidungen sowie Rechtsprechung nicht praktikabel. Diese nicht steuerbaren Einflüsse führen mitunter zur Unter- bzw. Überschreitung von Plangrößen und können somit nicht dem Geschäftsführer angelastet werden.</p> <p>In Bezug auf die Regelung zur Zahlung von Sterbegeld für die Dauer von drei Monaten wird ebenfalls auf die obigen Ausführungen verwiesen. Außerdem stellt dieser Sachverhalt ein äußerst geringes Risiko dar und kommt letztendlich nur im Extremfall zur Auszahlung.</p>
7.5.3	Regelungen hinsichtlich der Tantiemengewährung	<p>„Bei der Gewährung von leistungsbezogenen Vergütungsbestandteilen (Tantiemen) sollte künftig darauf geachtet werden, dass diese auf einer vertraglichen Grundlage sowie auf konkret vereinbarten Zielen beruhen. Dabei steht die Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens im Vordergrund. Die Leistungsbezogenheit gebietet es, dass die vereinbarten Ziele über das hinausgehen, was zum allgemeinen Aufgabenspektrum der Geschäftsleitung gehört. Die Ziele müssen vor Beginn des Betrachtungszeitraumes vereinbart werden. Sie können auch einen mehrjährigen Betrachtungszeitraum umfassen.</p> <p>Die Grundlagen zur Vereinbarung, Ermittlung und Kontrolle der leistungsbezogenen Vergütung inkl. Berechnungen sind zu dokumentieren und den Beschlussfassungen der zuständigen Gremien bei-zufügen.</p> <p>Der Landkreis hat zudem sicherzustellen, dass in den zuständigen Organen seiner Beteiligungen die Zielerreichung kritisch geprüft wird.</p> <p>Der Landkreis sollte darüber hinaus die o. g. Hinweise gegebenenfalls auch zur Überprüfung von Prämienregelungen in anderen Gesellschaften nutzen.“</p>	pflichtig	<p>Bei den Geschäftsführeranstellungsverträgen handelt es sich um freiverhandelte Verträge. Die darin enthaltenen Vergütungsbestandteile sind nicht an den Tarif des Öffentlichen Dienstes gebunden. Die ausgehandelten Vergütungen sind insbesondere im Vergleich mit Vergütungen von Geschäftsführern der freien Wirtschaft eher als niedrig einzustufen und daher nicht unüblich. Bei der Vertragsgestaltung wurden auch die im „Leitfaden Beteiligungsmanagement im kommunalen Bereich“ aufgeführten Kriterien zur Erarbeitung von Musterverträgen für Mitglieder der Geschäftsführer mit herangezogen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass bei der Vereinbarung einer Tantieme, keine Regelungen zu Zieldefinitionen sowie deren Bemessung, Kennzahlen für einen Soll-Ist-Abgleich oder die Einhaltung von Planzahlen im Leitfaden getroffen wurden.</p> <p>Die den Geschäftsführern gewährten Tantiemen orientierten sich am Erfolg der Gesellschaft, der letztendlich nicht nur einmalig war, sondern sich über mehrere Jahre erstreckte. Bei der Erreichung des wirtschaftlichen Erfolges wurde zu keiner Zeit der Erfüllung des öffentlichen Unternehmenszwecks eine niedrigere Priorität beigemessen.</p> <p>Die Vorgabe von Zieldefinitionen ist im Hinblick insbesondere auf die wirtschaftliche Entwicklung, politische Entscheidungen sowie Rechtsprechung nicht praktikabel. Diese nicht steuerbaren Einflüsse führen mitunter zur Unter- bzw. Überschreitung von Plangrößen und können somit nicht dem Geschäftsführer angelastet werden.</p> <p>In Bezug auf die Regelung zur Zahlung von Sterbegeld für die Dauer von drei Monaten wird ebenfalls auf die obigen Ausführungen verwiesen. Außerdem stellt dieser Sachverhalt ein äußerst geringes Risiko dar und kommt letztendlich nur im Extremfall zur Auszahlung.</p> <p>Die Folgerungen werden zukünftig beachtet. Schrittweise werden weitere Verträge gekündigt und neu ausgeschrieben. Systematisch erfolgt das im Rahmen von komplexen Sanierungsmaßnahmen. Für Bestandsgebäude laufen entsprechende Vorbereitungen durch Neuaufnahme von Reinigungsflächen und anderen Ausschreibungsgrundlagen.</p> <p>2022 erfolgten Neuausschreibungen nach GWB für Reinigungsdienstleistungen für Unterhalts- und Glasreinigung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das BSZ Lichtenstein • das Verwaltungsgebäude Zum Sternplatz 7, Werdau. <p>Im Jahr 2023 sind bisher Neuausschreibungen und -vergaben für folgende Objekte erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gymnasium „Am Sandberg“, Wilkau-Hasslau (Vergabebeschluss vom 11.05.2023) • Berufsschulzentrum „August Horch“, Zwickau (Vergabebeschluss vom 05.07.2023)
8.1.1	Vergabe Dienstleistungsverträge Reinigungsleistung: Fehlendes Vergabeverfahren	„Der Landkreis sollte Verträge, die älter als 5 Jahre sind, schrittweise kündigen und unter Beachtung der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen jeweils neu vergeben. Dabei sollte er die Vertragsdauer der Leistungen begrenzen. Wesentliche Vertragsänderungen während der Vertragslaufzeit führen zur Neuausschreibungs-pflicht. Auf den nunmehr geltenden § 132 GWB wird verwiesen.“	pflichtig	
8.1.4	Fehlerhafte Preisanpassungen	„Da sich der Fehler weiterhin auswirkt, hat der Landkreis diesen Reinigungsvertrag schnellstmöglich neu zu vergeben (Tnr. III	pflichtig	<p>Die Folgerungen werden beachtet. Die Neuausschreibung wird vorbereitet.</p> <p>Unabhängig davon ist festzuhalten, dass eine wirtschaftliche Folge des aufgeführten Fehlers in den letzten Jahren</p>

Ziffer	Bezeichnung	Folgerung	Erforderlichkeit Stellungnahme	Stellungnahme
		8.1.1). Der Landkreis hat künftig vertragliche Vereinbarungen zu beachten. Zudem sind von den Auftragnehmern gestellte Rechnungen sorgfältig auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.“		<p>nicht aufgetreten ist und voraussichtlich auch in den Folgejahren nicht auftreten wird. In der ersten übermittelten Folgerung war aufgeführt, dass der Anwendungsfehler die gesamte Preisanpassung betrifft und finanzielle Folgen hat. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie nachfolgend nochmals erläutert wird:</p> <p>Grundsätzlich folgen die Preisanpassungen den Erhöhungen des Mindestlohnes im Tarif des Gebäudereiniger-Handwerks.</p> <p>Im November 2011 wurde die zweistufige Tarifierhöhung des Mindestlohnes angezeigt: die Steigerung ab 01.01.2012 um 4,7 % und ab 01.01.2013 um 3,1 %. Mit Schreiben vom November 2012 wurde nochmals die Tarifierhöhung ab 01.01.2013 in Höhe von 3,1 % angezeigt. Der tatsächliche Änderungssatz für die Preisanpassung der Reinigungsleistungen betrug:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2012 für Unterhaltsreinigung 4,0 % • 2013 für Unterhaltsreinigung 2,64 % <p>In den Abrechnungen sind die Preisanpassungen der Unterhaltsreinigung 2012 um 4,0 % und 2013 um 2,64 % enthalten. Analoges gilt für die Tarifsteigerungen der Glasreinigung.</p> <p>Bei einer nochmaligen Untersuchung der Preisanpassungsankündigung vom 8. November 2012 hatten wir den angezeigten und zunächst nicht nachvollziehbaren Fehler entdeckt. Er betrifft aber nur den zweiten Teil der Preisanpassungsankündigung, nämlich die Stundenverrechnungssätze und nicht die Anpassung des Preises für die Grundleistung (erster Teil oben im Schreiben ordnungsgemäß angepasst mit 3,1 %). Dieser Preis war die Grundlage der folgenden Abrechnungen nach Fläche.</p> <p>Die Stundenverrechnungssätze kamen und kommen nur im Ausnahmefall bei gesondert beauftragten Sonderleistungen zum Ansatz. Flächenänderungen werden mit dem Grundpreis angepasst und ebenfalls nicht mit den Stundenverrechnungssätzen. In den Abrechnungen der vergangenen Jahre wurden Stundenverrechnungssätze nicht zur Anwendung gebracht. Aktuell sind auch keine Gründe erkennbar, die eine Anwendung der Stundenverrechnungssätze in der Zukunft erwarten lassen.</p>
8.2.1	Hausmeisterdienstleistungen: fehlende Vergabeverfahren	„Die Leistungen sollten zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben werden. Dabei ist auf eine ausreichende Dokumentation des Vergabeverfahrens und der Vertragsbedingungen zu achten. Wesentliche Vertragsänderungen während der Vertragslaufzeit führen zur Neuausschreibungspflicht. Auf den nunmehr geltenden § 132 GWB wird verwiesen.“	pflichtig	<p>Die Folgerungen werden beachtet.</p> <p>Bevor Neuausschreibungen vorgenommen werden, erfolgt aktuell aufgrund eines Hinweises des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes eine Voruntersuchung. Das RPA hatte anlässlich einer Vergabeprüfung für Dienstleistungen darauf hingewiesen, dass eine erweiterte Untersuchung erfolgen solle, ob die jeweilige Dienstleistung (hier: Kurierdienstleistungen) nicht besser selbst erbracht oder weiterhin fremd vergeben werden soll. Aufgrund der Mindestlohnentwicklung wurden Anzeichen dafür gesehen, dass eine solche Untersuchung angezeigt sei.</p> <p>Mit Auftrag vom 25.04.2023 wurde daher eine interne Organisationsuntersuchung mit Wirtschaftlichkeitsvergleich für diverse bisher fremd vergebene Dienstleistungen für die Kernverwaltung veranlasst. Nach Vorliegen des Ergebnisses, mit dem noch im Jahr 2023 gerechnet wird, wird über die Fremdvergabe und Neuausschreibung oder Vorbereitung für die Eigenerbringung entschieden. Bis dahin erfolgen Ausschreibungen für Hausmeisterdienstleistungen im Rahmen notwendiger Leistungserweiterungen.</p>
10	Liegenschaften – Asylstandort Reinsdorf	„Künftig sind den Investitionsentscheidungen angemessene Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen voranzustellen.“	freiwillig	<p>Die Entwicklung des Asylstandortes Reinsdorf kann nicht herausgelöst aus dem Gesamtkonzept des Landkreises Zwickau zur Unterbringung von Asylsuchenden und der Krisensituation Ende 2015 betrachtet werden. Zunächst ist festzustellen, dass beginnend im Jahr 2014 ein stark erhöhter Zustrom an Asylsuchenden zu verzeichnen war, der im Jahr 2015 weiter ansteigend war und seinen Höhepunkt Ende 2015/Anfang 2016 erreichte. Der Landkreis Zwickau war (wie alle anderen Landkreise und kreisfreien Städte) über die gesamte Zeit gehalten, seine Unterbringungskapazitäten stetig zu erweitern.</p> <p>Dazu hat der Landkreis Zwickau unter Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden ein Konzept</p>

Ziffer	Bezeichnung	Folgerung	Erforderlichkeit Stellungnahme	Stellungnahme
				<p>→ zur territorialen Binnenverteilung der Unterbringungskapazitäten auf Grundlage der Planungsräume (Sozialplanung) und deren Einwohneranteilen</p> <p>→ zur Unterbringung in Wohnheimen und Wohnprojekten</p> <p>entwickelt.</p> <p>In den Monaten Januar bis September 2015 sind dem Landkreis Zwickau zwischen 100 – 200 Asylbewerber pro Monat zugewiesen worden. Am 26.08.2015 kündigte die LDS Sachsen für den Landkreis Zwickau Zuweisungen für Oktober und November 2015 von jeweils 294 Personen an. Zudem prognostizierte die LDS weitere erheblich steigende Zugänge an Asylsuchenden.</p> <p>Der Landkreis Zwickau hatte zu diesem Zeitpunkt alle baurechtlich möglichen Liegenschaften zur Nutzung für eine Regelunterbringung oder Notunterkünfte in Betrieb oder in Vorbereitung einer Betriebsaufnahme, um die am 26.08.2015 bis November 2015 avisierten Flüchtlinge unterzubringen.</p> <p>Nachdem im Oktober 2015 insgesamt 384 Personen an den Landkreis Zwickau zugewiesen worden sind (also 90 Personen mehr als angekündigt) teilte die LDS Sachsen mit Schreiben vom 09.11.2015 mit, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> → im November 2015 eine Zuweisung von 539 und → im Dezember 2015 eine Zuweisung von 1.078 und → im Januar 2016 eine Zuweisung von 1.078 <p>an den Landkreis Zwickau geplant ist.</p> <p>Die Möglichkeiten der kurzfristigen Schaffung weiterer Regel- oder Notunterkünfte waren zu diesem Zeitpunkt erschöpft. Der Landkreis verfügte weder über eigene Immobilien für eine Unterbringung noch über Grundstücke Dritter für die Errichtung einer Notunterkunft. Ein geordneter Aufbau weiterer Unterbringungskapazitäten war infolge der Kurzfristigkeit der Erwartung von 2.695 unterzubringenden Asylsuchenden binnen 90 Tagen nicht mehr möglich.</p> <p>Dies veranlasste den Landrat am 11.11.2015 die OB und BM der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises aufzufordern, Unterbringungskapazitäten bzw. geeignete Liegenschaften für Unterbringungskapazitäten zur Verfügung zu stellen. Das Schreiben beinhaltet auch und insbesondere den Hinweis, dass in der Binnenverteilung innerhalb des Landkreises Zwickau die Planungsräume 4 und 5 die nach dem Konzept vorgesehenen (Regel)Kapazitätsanteile noch nicht erreicht hatten.</p> <p>Die von der Gemeinde Reinsdorf (Planungsraum 5) angebotene Fläche (Teilfläche des Flurstückes 1818/1) war das einzige vorliegende Angebot, welches den notwendigen Zeithorizont zwar nicht vollständig aber zumindest in sichtbarer Nähe abgedeckt hat.</p> <p>Dem Landkreis ist wohl bewusst, dass in einem Regelverfahren Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen unter Sondierung weiterer (möglicherweise) zu akquirierender Liegenschaften sowie eine tiefergehende Abwägung des Eigenerwerbs oder der Anmietung vorzunehmen gewesen wäre.</p> <p>Das StRPA erkennt hier die Notwendigkeit absolut kurzfristiger Entscheidungen zu Unterbringung von Flüchtlingen. Hierbei standen weder Tage noch Wochen für Abwägungen und Marktsondierungen zur Verfügung. In dieser absoluten Ausnahmesituation hat der Landkreis sich für eine Anmietung entschieden, um die auf Gemeindeebene kürzeren Entscheidungswege zwischen BM und Gemeinderat zu nutzen und damit den mit einem Kauf verbundenen administrativen Aufwand bei der Gemeinde zu belassen.</p> <p>Dies ist nach SächsFlüAG auch rechtlich möglich, da § 3 Abs. 3 SächsFlüAG regelt:</p>

Ziffer	Bezeichnung	Folgerung	Erforderlichkeit Stellungnahme	Stellungnahme
				<p>„(3) Bei der Schaffung der Unterbringungseinrichtungen haben die Gemeinden mitzuwirken und insbesondere geeignete Grundstücke und Gebäude zur Nutzung zur Verfügung zu stellen oder zu benennen.“</p> <p>Darüber hinaus hat der Landkreis im Rahmen der Verhandlungen zum Mietpreis sehr wohl Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vorgenommen und auch einen prognostisch erzielbaren Wiederverkaufspreis bei der Kalkulation des Mietzinses berücksichtigt (Seiten 289 ff der Akte).</p> <p>Dass sich die Zuströme an Flüchtlingen durch die Schließung der Balkanroute Anfang 2016 abschwächen konnte zum Zeitpunkt der gemeinsamen Entscheidung zur Erschließung eines Containerstandortes für eine Notunterkunft in Reinsdorf niemand vorhersehen; zumindest sind von Bundes- und Landesbehörden dazu keinerlei Vorhersagen getroffen worden. Der Landkreis hat sich in der Folge dazu entschlossen die Fläche als quasi Standby-Standort vorzuhalten, um evtl. zukünftig erneut auftretenden sprunghaft steigenden Zugängen von Flüchtlingen besser begegnen zu können. Der grundsätzliche Gedanke von Stand-by-Standorten für Flüchtlingsunterbringung ist im Hinblick auf die seit März 2022 sich entwickelnde Flüchtlingssituation mehr als berechtigt.</p> <p>Der Landkreis hat während der Mietzeit vom 01.01.2017 bis 16.07.2020 Miete in Höhe von insgesamt 454,75 T€ an die Gemeinde Reinsdorf gezahlt.</p> <p>Bei einem Eigenerwerb und einer Eigenschließung hätten die Kosten ca. 1.600 T€ betragen. Abzüglich eines evtl. Wiederverkaufes mit Ø 50 €/m² (= 1.000 T€) wären ca. 600 T€ (ohne Vermarktung) als Kosten beim Landkreis verblieben.</p>
11.1	Erlass und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes	„Der Landkreis hat gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsKrWBodSchG unverzüglich sein Abfallwirtschaftskonzept fortzuschreiben (bzw. neu zu fassen). Dies ist künftig bei wesentlichen Änderungen oder spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.“	pflichtig	Der Kreistag des Landkreises Zwickau hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2023 das Abfallwirtschaftskonzept für den Zeitraum 2021 bis 2030 beschlossen.
11.2	Zinssatz für Kostenüberdeckungen	„Die Verzinsung der Kostenüberdeckung ist entsprechend der Bestimmungen des Abschnitts 3 Ziffer XII Nr. 2 AnwHinwSächsKAG 2014 über die Höhe der angemessenen Zinsen zu berichtigen. Sofern sich hieraus weitere Überdeckungen ergeben, sind diese auszugleichen.“	pflichtig	<p>Die getroffene Feststellung, dass die bislang angenommene Verzinsung als unangemessen betrachtet wird, wird nicht geteilt.</p> <p>§ 12 Abs. 3 SächsKAG sieht vor, dass immer dann, wenn aus Gebühreneinnahmen zeitweise überschüssige, von der Einrichtung nicht genutzte Liquidität entsteht, ein kalkulatorischer Zinserlös (Abzugszins) in die Gebührekalkulation einzustellen ist.</p> <p>Bislang wird der dem Landkreis durchschnittlich zufließende Guthabenzins aus Festgeldlagen ermittelt und für die Verzinsung der Kostenüberdeckung herangezogen.</p> <p>Die durch die Kostenüberdeckung zusätzlich entstandene Liquidität wurde bislang vom allgemeinen Haushalt nicht als innerer Kredit benötigt. Daraus schlussfolgernd erfolgte auch keine Entlastung des allgemeinen Haushaltes durch unterbliebene anderweitige Kreditaufnahmen. Der Ansatz eines Sollzinssatzes, wie er beispielsweise für Kommunalkredite oder sonstige Kreditverpflichtungen entrichtet wird, kann daher nicht als angemessen betrachtet werden. Insbesondere müsste die Differenz zwischen einem Sollzinssatz für Kommunalkredite und einem erzielbaren Guthabenzins durch allgemeine Haushaltsmittel aufgebracht werden. Eine solche Zinsbelastung ist nur vertretbar, wenn der Landkreis gezwungen ist, die durch die Kostenüberdeckung entstandene Liquidität als inneren Kredit zu verwenden. Solange dies nicht erforderlich ist, kann sich der gewählte Zins nur an den tatsächlich erwirtschafteten marktüblichen Guthabenzinsen orientieren.</p> <p>Die Bestimmung eines im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG als angemessen zu betrachtendem Zinssatz liegt im Ermessen des Einrichtungsträgers. Hierauf verweist das Sächsische Obergericht sowohl in den Urteilen vom 12.01.2015, Az. 5 A 597/09 als auch vom 29.11.2001, Az. 5 D 25/00.</p>
11.3.2	Gewinne der	„Der Landkreis hat genau zu ermitteln und	pflichtig	Nach einer kursorischen Prüfung war festzustellen, dass die Eigengesellschaften die im Prüfbericht genannten

Ziffer	Bezeichnung	Folgerung	Erforderlichkeit Stellungnahme	Stellungnahme
	beauftragten Eigengesellschaften	nachzuweisen, ob und in welcher Höhe die Betreibergesellschaften ihre bilanziellen Gewinne aus der Leistungserbringung für den Landkreis (Abfallentsorgung) generiert haben. Er hat dafür zu sorgen, dass die Abfallgebühren angemessen sind und nicht mit Gewinnen der Eigengesellschaften belastet werden. Sofern die Betreibergesellschaften ihre bilanziellen Gewinne ggf. aus anderen (fremden) Geschäftsfeldern erwirtschaftet haben, ist außerdem zu ermitteln, ob sie ihre Tätigkeit im Wesentlichen für den Landkreis erbracht haben und ob die Beauftragung der Gesellschaften durch den Landkreis ohne vorheriges Vergabeverfahren noch mit den vom Europäischen Gerichtshof entwickelten und allgemein anerkannten Grundsätzen einhergeht (vgl. TNr. III 11.3.1). Hier wäre ggf. das Erforderliche zu veranlassen (Beschränkung der Tätigkeitsfelder der Eigengesellschaften oder neue Vergabe mit vorherigem förmlichen Vergabeverfahren), um rechtskonforme Verhältnisse zu gewährleisten.“		bilanziellen Gewinne nicht aus den gebührenrelevanten Entgelten erzielt haben. Der Landkreis wird eine weitere Prüfung der Herkunft der im Prüfbericht genannten bilanziellen Gewinne der Eigengesellschaften vornehmen und über das Ergebnis nach dessen Vorliegen informieren.
11.4.1	Aufstockungen der Rückstellung während der Stilllegungsphase durch gebührenfähigen Aufwand	„Der Landkreis hat zunächst die vorhandene Rückstellung aufzubrauchen. Anschließend noch anfallende Kosten für die Nachsorge und Rekultivierung sind im Jahr des Anfalls in den gebührenfähigen Aufwand einzubeziehen.“	pflichtig	Die getroffene Feststellung wird beachtet. Die aus haushaltsrechtlicher Sicht notwendige Zuführung zur Rückstellung wird zukünftig nicht mehr in der Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung als gebührenfähiger Aufwand berücksichtigt. Ist der gebührenrechtlich festgestellte Rückstellungsbestand aufgebraucht, erfolgt eine Einbeziehung von Nachsorgeaufwendungen im Jahr des Anfalls in den gebührenfähigen Aufwand (Einstellung in die Vorauskalkulation).
11.4.2	Fehlende Zuführung von Zinsen an die Rückstellung	„Der Landkreis hat gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 2 SächsKAG der Rückstellung für Deponiefolgekosten Lohe bis zu ihrer Verwendung angemessene Zinsen aus allgemeinen Haushaltsmitteln zuzuführen. Die Berechnung muss dabei rückwirkend seit Beginn der Bildung der Rückstellung erfolgen.“	pflichtig	Die getroffene Feststellung wird beachtet. Die Ermittlung des Zinssatzes orientiert sich dabei an der Methodik zur Ermittlung des Zinssatzes für Kostenüberdeckungen (Sonderposten).
12.1.1	Baumaßnahmen: Gymnasium Wilkau-Haßlau - Teilung der anrechenbaren Kosten bei der Honorarberechnung	„Der Landkreis hat die Rückforderung des zu viel gezahlten Betrages zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten. Getrennte Honorare dürfen grundsätzlich nur dann vereinbart werden, wenn mehrere Objekte, die Teil einer Gesamtmaßnahme sind, sich in den o. g. Merkmalen wesentlich unterscheiden.“	pflichtig	Da die von uns vorgebrachten Hinweise zum vorliegenden Sachverhalt in der Folgerung unberücksichtigt geblieben sind, hat der Landkreis die Rückforderung entsprechend der Folgerung beim Auftragnehmer angezeigt und um dessen Stellungnahme gebeten. Diese wird erwartet, liegt aber aktuell noch nicht vor.
12.1.2	Energetische Bilanz	„Künftig sollte der Landkreis fundierte	pflichtig	Die Folgerung wird zukünftig beachtet.

Ziffer	Bezeichnung	Folgerung	Erforderlichkeit Stellungnahme	Stellungnahme
		Folgekostenprognosen erstellen und insbesondere bei energetischen Sanierungen auch Amortisationsrechnungen erstellen. Nach der Durchführung der Baumaßnahmen ist eine Energiebilanz zu erstellen, auf deren Grundlage der Erfolg der Maßnahme eingeschätzt werden kann.“		<p>Zwischenzeitlich sind mit dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden* (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, weitergehende gesetzliche Bestimmungen erlassen worden, die das Vorgehen und die energetischen Rahmenbedingungen für den Neubau und die Sanierung von Gebäuden näher bestimmen. Diese werden durch den Landkreis zukünftig angewandt.</p> <p>Unabhängig davon nehmen wir zu dem der Folgerung zugrundeliegende Prüfungsgegenstand nochmals wie folgt Stellung:</p> <p>Die energetische Sanierung des Gymnasiums „Am Sandberg“ in Wilkau-Haßlau war schon von vornherein nur als eine in mehreren Bauabschnitten umzusetzende Maßnahme vorgesehen. Mittlerweile befindet sich das Objekt am Beginn des 4. BA.</p> <p>Ein Teilbereich der Sanierungen betraf und betrifft die Senkung des Energieverbrauchs durch bauliche und technische Veränderungen / Verbesserungen. Mit den Planungen im ersten Bauabschnitt wurden die Grundlagen hierfür gelegt: einerseits durch die Aufstellung eines EnEV Nachweises für Bestand und Zielzustand mit Definition und damit einhergehend notwendiger Arbeiten, andererseits durch die Erneuerungen an technischen Anlagen wie Heizung und Beleuchtung.</p> <p>Zielvorgabe war die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (EnEV, EnEG, SächsBO) sowie der Förderbedingungen aus den Programmen, die teilweise verschärfend wirkten.</p> <p>Hinsichtlich der möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz an der Gebäudehülle wurde von vornherein auf das Kosten-Nutzen-Gleichgewicht geachtet. Da allgemein bekannt ist, dass finanziell die investive Wirtschaftlichkeit mit zunehmender und über die gesetzlichen Forderungen hinausgehender Energieoptimierung abnimmt, wurden die Verbesserungen auf das gesetzlich geforderte Maß begrenzt.</p> <p>Für den Bereich der haustechnischen Anlagen wurde anhand von bereits umgesetzten Baumaßnahmen sowie aus dem Umstand heraus, dass zum damaligen Zeitpunkt der Energieträger Gas konkurrenzlos günstig war, der Erneuerung der Wärmeversorgungsanlagen als Gasbrennwerttechnik der Vorzug gegeben. Langwieriger Kostenvergleiche bedurfte es dabei nicht, da es keine Zweifel an der gewählten Variante gab. Aus den im Amt für ZIM fortlaufend geführten Vergleichen an allen eigenen sowie denen mit Kennzahlen aus dem Vergleichsring KGST war die Wahl des Energieträgers Gas unbestritten.</p> <p>Für die Maßnahme 1. BA, sowie die weiteren Bauabschnitte wurde ein EnEV-Nachweis aufgestellt, aus dem die Energieeinsparung rechnerisch ersichtlich ist. Eine praktische Evaluierung konnte bisher nicht erfolgen, da durch die immer noch andauernden Bauarbeiten im 3. BA sowie das geänderte Nutzungsverhalten infolge Corona (Lüften, Lockdown, Homeschooling) keine verwertbaren Vergleichswerte gegenüber dem unsanierten Zustand zu gewinnen waren. Sobald sich eine Normalität in der Nutzung einstellt und die Bauarbeiten im nun beginnenden 4. BA abgeschlossen sind, kann eine Auswertung zur Einsparung von Energie erfolgen.</p>
12.2	Straßenmeisterei Callenberg	„Künftig soll der Landkreis nur dann vertragliche bzw. finanzielle Verpflichtungen eingehen, wenn auch die baurechtlichen Voraussetzungen rechtssicher sind. Andernfalls drohen verlorene Kosten.“	freiwillig	<p>Aus Sicht des Landkreises Zwickau sind weiterhin weder die Aufwendungen für die Vorbetrachtung der Bauaufgabe noch die standortspezifischen Kosten wie Vermessung, Baugrund oder Schallschutz als verlorene Kosten anzusehen.</p> <p><i>Planungskosten</i> Unabhängig von einem (Bau-)Standort ist es übliche Planungstechnik von Architekten und Ingenieuren sich zunächst mit Grundnormen und Maßgrundlagen der Bauaufgabe an sich zu beschäftigen. Die dafür erbrachten Planungsleistungen beinhalten Lösungsmöglichkeiten zur inneren Organisation der Straßenmeisterei, Erstellung eines Raumbedarfsprogrammes mit Anforderungen und Ausstattungshinweisen sowie die Definition von Größen der Funktionsbereiche.</p>

Ziffer	Bezeichnung	Folgerung	Erforderlichkeit Stellungnahme	Stellungnahme
				<p>Die so erarbeiteten Grundlagen werden weiterverwendet und sind nicht standortbezogen. Eine individuelle gestalterische Identität, die sich mit den besonderen Gegebenheiten des konkreten Standortes auseinandersetzt, wurde bisher nicht erarbeitet.</p> <p><i>standortspezifische Kosten</i> Um überhaupt die Möglichkeiten und Grenzen eines Bauleitplanverfahrens einschätzen zu können, sind bereits vor dessen Beginn eines solchen Verfahrens Planungsparameter und Grundlagen zu erarbeiten und vergleichend zu betrachten. Ebenso ist schon vor der Fassung eines Aufstellungsbeschlusses die Wahl des jeweiligen Verfahrens zu treffen, der Planbereich abzugrenzen, die regionalplanerischen Zielstellungen des Bundes und des Landes in Erfahrung zu bringen und mit den Zielen der kreislichen Regionalentwicklung abzugleichen um Gegensätzlichkeiten auszuschließen.</p> <p>Dieses Leistungsbild wird originär von freiberuflich tätigem Architekten und Ingenieuren erbracht, weshalb diese auch vom Landkreis Zwickau beauftragt wurden. Die so erzielten Arbeitsergebnisse ermöglichten es dem Landkreis überhaupt erst, bauplanungsrechtlich relevante Spannungen öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander wie mögliche Umweltauswirkungen frühzeitig zu erkennen.</p> <p>Somit waren die dafür eingesetzten Planungskosten bereits in diesem Stadium („Planung der Planung“) notwendig und unabweisbar.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich das Grundstück, für das diese Planungsleistungen erbracht wurden, weiterhin im Eigentum des Landkreises Zwickau. Bei einer zukünftigen Verwertung und Nutzbarmachung des Grundstückes wird der Landkreis diese standortbezogenen Erkenntnisse verwenden und darauf aufbauen.</p> <p>Der Landkreis Zwickau hat den Freistaat Sachsen frühzeitig über die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Baulastablösevertrages in Kenntnis gesetzt. Gemeinsam suchen beide Vertragspartner seither nach Lösungen, eine Straßenmeisterei für den Landkreis an alternativen Standorten im westlichen Kreisgebiet umzusetzen. Sobald ein Standort bestimmt wurde, ist es geplant, den Vertrag entsprechend anzupassen.</p>
12.3.2.1	Qualität der Kostenschätzungen	„Künftig sind Baukostenschätzungen unter Berücksichtigung aller Kosten zu ermitteln. Erhebliche Kostensteigerungen sollten dem Kreistag, soweit sich für diesen eine Zuständigkeit ergibt, detailliert begründet werden.“	freiwillig	Baukostenschätzungen der Leistungsphase 2 werden mit den zum Zeitpunkt dieser Planungstiefe vorhandenen Kenntnissen erstellt. Nachfolgende Erkenntnisse im Zuge der weiteren Bearbeitung des Projektes werden in den weiteren Kostenberechnungen erfasst und dargestellt.
12.3.2.2	Vollständigkeit der Variantenuntersuchung	„Variantenuntersuchungen müssen alle in Betracht kommenden Lösungen berücksichtigen.“	freiwillig	<p>Augenmerk der vorliegenden Planung war die Böschungssicherung eines innerörtlichen Hanges und nicht ein Hochwasserschutz.</p> <p>Ein zu erstellender Variantenvergleich im Zuge der Objektplanung muss nicht alle vorhandenen und möglichen Varianten abbilden. Gemäß der HOAI mit den darin definierten Leistungsbildern, welche auch eine Grundlage der Beauftragung des Planungsingenieurs bildet, sind bis zu drei alternative Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Diese Varianten sollen u. a. auch die Einbindung in die Umgebung (hier innerorts mit Wohnbebauung) betrachten. Dies ist vorliegend erfolgt.</p> <p>Eine Bearbeitung aller in Betracht kommenden Varianten ist auch in der SächsKomHVO nicht gefordert.</p>